

Mitteilung des Senats

vom 24. März 1891.

1. Erhebung der Einkommensteuer im Rechnungsjahre 1891/92.

Da die Feststellung des Budgets vor dem 1. April nicht mehr erfolgen kann, gleichwohl aber sich bereits mit Sicherheit erweisen läßt, daß auch im Rechnungsjahre 1891/92 eine Einkommensteuer von vier Prozent erforderlich sein wird, so beantragt der Senat den Erlass des im Entwurf anliegenden, mit dem vorjährigen wörtlich übereinstimmenden Gesetzes. Zugleich beantragt der Senat diesen Gegenstand unter Bezugnahme auf § 50 der Verfassung als dringlich zu behandeln.

Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Jahr 1891/1892.

Anlage.

Vom..... 1891.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Einkommensteuer wird im Jahre 1891/1892 mit vier Prozent von Einkommen über neuntausend Mark, von Einkommen bis zu neuntausend Mark nach Maßgabe der gesetzlichen Skala erhoben.

§ 2.

Von der Einkommensteuer des Jahres 1891/92 sollen zwei Prozent im August, zwei Prozent im November 1891 erhoben werden.

Beschlüssen Bremen in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am.....

2. Wassersteuer.

Der Senat beantragt, da die einschlagenden Verhältnisse unverändert sind, den Erlass des im Entwurf anliegenden, mit dem vorjährigen wörtlich übereinstimmenden Gesetzes. Zugleich beantragt der Senat diesen Gegenstand unter Bezugnahme auf § 50 der Verfassung als dringlich zu behandeln.

Gesetz, betreffend die Wassersteuer.

Anlage.

Vom..... 1891.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Wassersteuer wird in dem mit Ostern-Jahreszeit dieses Jahres beginnenden Steuerjahre in der Stadt

von den Eigentümern mit $\frac{4}{10}$ per mille vom Gebäudesteuerwerte, beziehungsweise 1 Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit $\frac{4}{5}$ Prozent vom Mietzinse,

im Landgebiete
 von den Eigentümern mit $\frac{1}{2}$ per mille vom Gebäudesteuerverte,
 beziehungsweise $1\frac{1}{4}$ Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit
 1 Prozent vom Mietzinse
 erhoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am
 und bekannt gemacht am

3. Nachbewilligung für die Staatsanwaltschaft.

Nach einem vom Ersten Staatsanwalt beim Landgerichte erstatteten Berichte hat die außergewöhnliche Zunahme der Geschäfte während dieses Rechnungsjahres die Unzulänglichkeit der Positionen Nr. 3 bis 7 des Spezialbudgets der Ausgaben Nr. 39 ergeben. Sie sind schon jetzt sämtlich überschritten und wird der Fehlbetrag bis zum Ende des Rechnungsjahres auf über M. 3000 veranschlagt. Der Senat beantragt daher, im Einverständnisse mit der zur Äußerung aufgeforderten Finanzdeputation, für die genannten Posten insgesamt eine Nachbewilligung von M. 3500, unter gleichzeitiger Übertragbarkeit der einzelnen Posten.

4. Neuwahl von Schätzungsbürgern.

Das der Bürgerschaft mitgeteilte Verzeichnis der von der Steuerdeputation zu Schätzungsbürgern Vorgesetzten ist, wie dem Senate von seinen Kommissaren bei der Steuerdeputation nachträglich berichtet worden, dahin zu berichtigen, daß der mit vorgeschlagene H. D. Meinfels nicht in Oberneuland Nr. 48, sondern daselbst Nr. 10 wohnt.

5. Einkommensteuer.

Unter Bezugnahme auf seine Erklärung vom 6. ds. Mts. (Verhdlg. S. 228) und den Bericht der Steuerdeputation vom 24. Februar d. J. (Verhdlg. S. 189 ff.) ist der Senat nach wie vor der Ansicht, daß es sich empfiehlt, zur Zeit von irgend welchen Veränderungen in der Einkommensteuer-Skala Abstand zu nehmen.

Er vermag daher dem Antrage der Bürgerschaft vom 11. ds. Mts. auf Niederlegung einer Deputation mit dem Auftrage, das Gesetz, betreffend die Einkommensteuer, zu revidiren in der Richtung einer steigenden Progression der Einkommensteuer über ein Einkommen von M. 9000 hinaus und einer Berücksichtigung der Familienverhältnisse der Steuerpflichtigen, nicht beizutreten.

1891. März 24.